

# Feuerwehrreglement der Stadt Zug: Totalrevision; Änderungsanträge des Stadtrats für die 2. Lesung

## § 2 Organisation

<sup>1</sup> Die Feuerwehr der Stadt Zug trägt den Namen «Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)».

<sup>2</sup> Das Feuerwehrwesen der Stadt Zug besteht aus den Bereichen Feuerwehrdienst und Feuerwehramt sowie dem Verein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrdienst umfasst die feuerwehrdienstliche Organisation der Feuerwehr, den Dienstbetrieb mit der Einsatzbewältigung, die Einsatzbereitschaft, die Ausbildung der Feuerwehrleute sowie andere Aufgaben, die der Stadtrat der Feuerwehr zuweist.

<sup>4</sup> Die Organisation des Feuerwehrdienstes obliegt dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug. Dieses berücksichtigt dabei die Strukturen des Vereins FFZ.

## § 3, Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Der Verein wählt das Offizierskader. Ausgenommen sind die dem Stadtrat vorbehaltenen Ernennungen und Beförderungen.

<sup>3</sup> Der Verein ist im Weiteren zuständig für seine ausserdienstlichen Aktivitäten.

## **§ 4, Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und Abs. 4**

c) die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten und der Vizekommandantinnen oder der Vizekommandanten der FFZ auf Vorschlag der Präsidenten- und Offiziersversammlung der FFZ;

<sup>3</sup> Der Stadtrat fördert das Vereinsleben des Vereins FFZ.

<sup>4</sup> Das Feuerwehrkommando ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für das Feuerwehrwesen zuständigen Departements unterstellt.

## **§ 7, Abs. 2**

<sup>2</sup> Das Feuerwehramt unterstützt den Verein FFZ.

Abs. 2 – 4 werden zu Abs. 3 – 5.

## **§ 8**

### **Feuerwehrkommando**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando setzt sich zusammen aus der Kommandantin oder dem Kommandanten sowie den Vizekommandantinnen und Vizekommandanten.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando ist für den Feuerwehrdienst zuständig. Es erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellen des Organigramms für den Feuerwehrdienst;
- b) Erstellen von Funktionsbeschrieben für das Offizierskader;
- c) Erlass von Weisungen für den Dienstbetrieb;
- d) Entscheid über die Aufnahme von Feuerwehrleuten in den Feuerwehrdienst sowie deren Entlassung, nach Rücksprache mit dem Vorstand des Vereins FFZ;
- e) Festlegen der Alarmorganisation;
- f) Antragstellung an die für die Kreditbewilligung zuständigen Behörden für die Beschaffung der Fahrzeuge und des Materials, das für den ordnungsgemässen Dienstbetrieb notwendig ist.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando unterstützt den Verein FFZ.

<sup>4</sup> Das Feuerwehrkommando ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für das Feuerwehrwesen zuständigen Departements unterstellt.

## **§ 9**

### **Kommandantin oder Kommandant**

<sup>1</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant der FFZ führt den Feuerwehrdienst der Stadt Zug und ist verantwortlich für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

<sup>2</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant der FFZ befördert die Offiziere und ernennt und befördert die Unteroffiziere für den Feuerwehrdienst.

§§ 9 – 14 werden zu §§ 10 - 15

### **§ 15, Abs. 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 nach der Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2014 in Kraft.